

SGB-Frauenkongress mit Schwerpunkt Nachtarbeit.

Weiterhin für Nachtarbeitsverbot

Mit dem Argument der Gleichstellung von Mann und Frau wollen die Schweizer ArbeitgeberInnen das Nachtarbeitsverbot für Frauen lockern. Anstatt diese Schutzbestimmungen auch auf männliche Arbeitnehmer mit Familienpflichten auszudehnen, wie es die Gewerkschaften auch am Frauenkongress vom kommenden Wochenende fordern, setzen sie sich für die Angleichung der Rechte nach unten ein.

Bw. Das Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Schweiz geht auf das Jahr 1877 zurück und ist in seiner Bestimmung eigentlich ein frauenfeindliches Gesetz. Seine BefürworterInnen argumentierten damals wertkonservativ, mit der „schwächeren Konstitution“ der Frau und mit deren sozialer Bestimmung als Hausfrau und Mutter, die mit Nachtarbeit nicht zu vereinbaren sei.

Wichtig war auch der Schutz der Arbeiter vor der weiblichen Konkurrenz, die, wenn schon nicht tagsüber, dann doch nachts ausgeschaltet werden sollte. Gegen solch diskriminierende Regelungen wehrten sich anfangs dieses Jahrhunderts radikale Gewerkschafterinnen. Sie sahen im Nachtarbeitsverbot nur die Benachteiligung der Frau auf dem Arbeitsmarkt.

International wurde das Nachtarbeitsverbot erstmals 1919 durch die Konvention 89 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) geregelt. In Artikel 3 wird dort festgehalten, dass „Frauen ungeachtet ihres Alters während der Nacht in keinem industriellen Betrieb“ beschäftigt werden dürfen. Sieben Länder - Chile, Irland, Luxemburg, Neuseeland, Ungarn, Uruguay und die Niederlande - haben diese Übereinkunft kürzlich aufgekündigt, weil sie im Widerspruch zur Gleichberechtigung von Mann und Frau stehe. Auch der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen hat in diesem Sinne nachgezogen. Er übte auf den Bundesrat Druck aus, damit dieser das IAO-Abkommen kündige, falls es - in der für 1991 geplanten Revision - nicht wesentlich abgeschwächt werde. Wenn ArbeitgeberInnen-Chef Heinz Allenspach 1987 im Nationalrat forderte, „das Arbeitszeitbewilligungsverfahren durch geeignete Kontrollmassnahmen zu ersetzen“, kämpft er allerdings weniger für die Chancengleichheit der Frauen, als dafür, das Arbeitsgesetz noch deutlicher den Interessen der Wirtschaft anzupassen. Mit seinem Vorstoss wollte er nämlich Firmen den Weg ebnen, welche im Rahmen ihrer Umstellung auf neue Technologien während sieben Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag über ihre Beschäftigten verfügen wollen. Seit ihrer Umstrukturierung 1984 stellt beispielsweise die ETA SA Marin in regelmässigem Abstand den Antrag, Frauen auch in der dritten Schicht (22 bis 5 Uhr) beschäftigen zu dürfen. Bis jetzt hat ihr das BIGA die Zustimmung verweigert. Hingegen erhielt die Uhrenfabrik im November 1988 die Bewilligung für Sonntagsarbeit.

Das Arbeitsgesetz wird momentan auf Diskriminierungen hin untersucht. Die Eidgenössische Arbeitskommission hat unlängst einen Entwurf für dessen Teilrevision an den Bundesrat überwiesen. „Am grundsätzlichen Verbot der Nachtarbeit wird im Entwurf nicht mehr gerüttelt“, erklärt Kommissionsmitglied und SGB-Sekretärin Ruth Dreifuss der WOZ gegenüber. Allerdings ist zu befürchten, dass das Verbot durch vereinfachte Bewilligungsverfahren unterlaufen wird. Sollte der Schutz der Frauen im revidierten Gesetz aufgeweicht werden, will der SGB das Referendum ergreifen. Dessen Position hat Dessen Position hat Dreifuss in den „Thesen zur Nachtarbeit“, welche am SGB-Frauenkongress vom 9. und 10. März in Bern verabschiedet werden sollen, klar formuliert: strikte Beibehaltung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen in der Industrie, Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer, die weiterhin nachts arbeiten müssen. Auf diesem Weg möchte der SGB das ehemals konservativ begründete Verbot in ein progressives umwandeln, welches fortan Frauen als Frauen und Lohnabhängige schützt, und vielleicht einmal auf männliche Angestellte ausgedehnt werden kann.

WOZ 10.3.1989.

Frauen > Nachtarbeit. 10.3.1989.doc.